

LDI.2005.2

Kreisschreiben über die Mitteilung des Auftrages an den Willensvollstrecker

1.

Bereits mit der Anordnung der Publikation der bevorstehenden Eröffnung einer Verfügung von Todes wegen ist das Verzeichnis der gesetzlichen Erben bei der Gemeindekanzlei am letzten Wohnsitz der verstorbenen Person einzufordern.

2.

Nach Eröffnung einer Verfügung von Todes wegen ist einem allfälligen Willensvollstrecker von seiner Einsetzung Kenntnis zu geben, und zwar zur ausdrücklichen oder stillschweigenden Annahme des Auftrages (Art. 517 Abs. 2 ZGB).

3.

Auf Ersuchen kann dem Willensvollstrecker schon vor Annahme des Auftrages eine Abschrift der Verfügung ausgestellt werden. Für allfällig dadurch entstandene Kosten ist Rechnung zu stellen.

4.

Nach Annahme des Auftrages ist dem Willensvollstrecker auf Ersuchen eine Bescheinigung über die Einsetzung als Willensvollstrecker auszustellen (Willensvollstreckerzeugnis).

Geht an:
die Gerichtspräsidenten